



Alzheimer Gesellschaft
Baden-Württemberg e.V.
Selbsthilfe Demenz

Patientenverfügung

Schriftliche Patientenverfügung und ihre Umsetzung

Seit 2009 ist in § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt, dass jede volljährige Person in einer Patientenverfügung schriftlich im Voraus festlegen kann, ob sie im Falle einer (durch Unfall oder Krankheit bedingten) "Einwilligungsunfähigkeit" (Entscheidungsunfähigkeit) mit bestimmten ärztlichen Maßnahmen (z.B. mit lebenserhaltenden Maßnahmen) einverstanden ist oder aber sie ablehnt. Wird die Person dann tatsächlich eines Tages "einwilligungsunfähig" und kann nicht mehr bestimmen, welche ärztliche Maßnahmen sie noch haben möchte und welche sie ablehnt, muss ihre Patientenverfügung als Grundlage für die zu treffenden Entscheidungen herangezogen werden.

Umsetzung durch Bevollmächtigte

Wird die betroffene Person eines Tages einwilligungsunfähig und hat sie (als sie noch geschäftsfähig war) einer Vertrauensperson wie z.B. einem Angehörigen eine Vorsorgevollmacht erteilt, ist es nun die Aufgabe des Bevollmächtigten, den in der Patientenverfügung niedergelegten Willen umzusetzen, d.h. sie dem behandelnden Arzt mitzuteilen.

Umsetzung durch gesetzliche Betreuer

Ist keine Vorsorgevollmacht erteilt worden, muss jetzt vom zuständigen Betreuungsgericht ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden. Hierzu muss man wissen, dass nach deutschem Recht Angehörige (Ehegatten, Kinder usw.) des einwilligungsunfähig gewordenen Patienten nur zur Vertretung berechtigt sind, wenn ihnen entweder eine Vorsorgevollmacht erteilt worden ist oder – falls dies nicht der Fall ist – sie vom zuständigen Betreuungsgericht als gesetzliche Betreuer bestellt werden. Nur unter besonderen Umständen kann eine Patientenverfügung auch vom Arzt allein befolgt werden, ohne dass ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden muss.

Eindeutige, schriftliche Patientenverfügung

Ergibt sich aus der Patientenverfügung eindeutig, dass der Patient in einer bestimmten Behandlungssituation eine bestimmte ärztliche Maßnahme (z.B. eine künstliche Ernährung) ablehnt, bespricht der Bevollmächtigte bzw. der gesetzliche Betreuer diesen Willen des Patienten mit dem behandelnden Arzt.



Alzheimer Gesellschaft
Baden-Württemberg e.V.
Selbsthilfe Demenz

Stimmen beide überein, dass der schriftlich verfasste Wille des Patienten auf die aktuelle Behandlungssituation zutrifft, wird (zum Beispiel) die künstliche Ernährung nicht begonnen beziehungsweise beendet. In schwierigen Entscheidungssituationen kann versucht werden, mit Hilfe einer ethischen Fallbesprechung mit allen Beteiligten eine einvernehmliche Entscheidung zu treffen.

Können sich jedoch der Bevollmächtigte bzw. der gesetzliche Betreuer und der behandelnde Arzt nicht einigen, ob die Patientenverfügung auf die aktuelle Behandlungssituation zutrifft, kann das Betreuungsgericht angerufen werden. Bis zur Entscheidung des Gerichts wird im Beispielsfall eine künstliche Ernährung begonnen bzw. fortgesetzt.

Mutmaßlicher Wille des Patienten

Liegt keine schriftliche Patientenverfügung vor oder betrifft sie nicht die aktuelle Behandlungssituation, hat der Bevollmächtigte bzw. der Betreuer den "mutmaßlichen Willen" des Patienten zu ermitteln. Nach dem Gesetz sind dabei "insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen" des Patienten zu berücksichtigen. Hierzu sind „nahe Angehörige“ und „sonstigen Vertrauenspersonen“ des Patienten (z.B. Lebensgefährten, enge Freunde, der frühere Hausarzt oder Seelsorger) zu hören.

Kann der Bevollmächtigte bzw. Betreuer auf diese Weise den mutmaßlichen Willen des Patienten dahingehend feststellen, dass der Patient in der jetzigen Behandlungssituation z.B. eine künstliche Ernährung ablehnt, verweigert er dem behandelnden Arzt gegenüber seine Einwilligung in eine solche Maßnahme. Lässt sich der Arzt überzeugen, dass z.B. eine künstliche Ernährung nicht dem Willen des Patienten entspricht, unterbleibt sie. In schwierigen Entscheidungssituationen kann versucht werden, mit Hilfe einer ethischen Fallbesprechung mit allen Beteiligten eine einvernehmliche Entscheidung zu treffen. Bleiben trotzdem Zweifel, kann das Betreuungsgericht angerufen werden. Bis zur Entscheidung des Gerichts wird im Beispielsfall eine künstliche Ernährung begonnen bzw. fortgesetzt.

Patientenwille gilt in jedem Stadium der Erkrankung

Der schriftlich niedergelegte Wille des Patienten und ein festgestellter mutmaßlicher Wille sind unabhängig von Art und Stadium der Krankheitssituation verbindlich, also auch wenn die Krankheit noch keinen irreversiblen tödlichen Verlauf genommen oder der Sterbevorgang noch nicht begonnen hat.



Alzheimer Gesellschaft
Baden-Württemberg e.V.
Selbsthilfe Demenz

Im Zweifel Lebenserhaltung

Kann der Bevollmächtigte bzw. Betreuer nicht ausreichend sicher klären, was dem Willen des Patienten in einer konkreten Behandlungssituation entspricht, muss er den vom Arzt vorgeschlagenen lebenserhaltenden Maßnahmen zustimmen.

Patientenverfügung freiwillig, Widerruf jederzeit möglich

Es ist gesetzlich geregelt, dass niemand zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden kann und die Vorlage einer Patientenverfügung nicht zur Bedingung eines Vertragschlusses, z.B. eines Heimvertrages, gemacht werden darf. Selbstverständlich kann die Verfügung jederzeit formlos, also auch mündlich widerrufen werden.

Zusammenfassung des Gesetzes

1. Patientenverfügungen sind verbindlich, und zwar unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung, auch, wenn die Erkrankung noch nicht irreversibel tödlich verläuft.
2. Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, kommt es auf den mutmaßlichen Willen an.
3. Die Umsetzung einer Patientenverfügung oder des mutmaßlichen Willens setzt in der Regel die Mitwirkung eines gesetzlichen Betreuers oder Bevollmächtigten voraus.
4. Besteht zwischen dem gesetzlichen Betreuer oder Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt Einvernehmen über den vorausverfügten Willen oder den mutmaßlichen Willen des Patienten, bedarf es keiner Einbindung des Gerichts.
5. Eine Anrufung des Gerichts ist nur erforderlich, wenn zwischen Bevollmächtigtem oder Betreuer und behandelndem Arzt keine Einigung über den Willen des Patienten erreicht werden kann.
6. Eine regelmäßige Erneuerung der Patientenverfügung ist nicht vorgeschrieben, aber zu empfehlen.
7. Schriftform genügt, notarielle Beurkundung oder Beglaubigung ist nicht vorgeschrieben.
8. Eine Beratung bei der Erstellung einer Patientenverfügung ist nicht vorgeschrieben, aber dringend zu empfehlen.

Prof. Konrad Stolz, Jurist, Fachlicher Beirat und ehemaliger Vorstand Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V., 2017